

# VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

---

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 19.12.2024

---

**22. Verordnung**

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Krems, mit der die Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in Langenlois und Hadersdorf am Kamp festgesetzt werden.**

---

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat am 05.12.2024 aufgrund des § 8 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 100/2024 (ApoG), verordnet:

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Krems, mit der die Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in Langenlois und Hadersdorf am Kamp festgesetzt werden.**

Gemäß § 8 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 100/2024 (ApoG), wird für die öffentliche

- Adler Apotheke Langenlois, 3550 Langenlois, Holzplatz 1,
- Kamptal-Apotheke, 3550 Langenlois, Harriegelstraße 2,
- Apotheke „Zum Auge Gottes“, 3493 Hadersdorf am Kampf, Leuthnersiedlung 29, Haus 1 Top 1,

folgendes verordnet:

## **Verordnung**

### **§ 1 Öffnungszeiten**

(1) Für die öffentlichen Apotheken in Langenlois und Hadersdorf am Kamp werden an Werktagen folgende verpflichtende Kernöffnungszeiten festgesetzt:

a) Adler Apotheke und Kamptal-Apotheke in 3550 Langenlois:

Montag – Freitag: 08:00 Uhr – 18:00 Uhr

Samstag: 08:00 Uhr – 12:30 Uhr

b) Apotheke „Zum Auge Gottes“ in 3493 Hadersdorf am Kamp:

Montag – Freitag: 7:30 Uhr – 12:00 Uhr und 14:30 Uhr – 18:00 Uhr

Samstag: 07:30 Uhr – 12:00 Uhr

- (2) Für den 24. Und 31. Dezember, sofern diese auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, wird für die öffentlichen Apotheken in Langenlois und Hadersdorf am Kamp eine verpflichtende Kernöffnungszeit von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr festgesetzt.
- (3) Die gemeldeten freiwilligen Öffnungszeiten der öffentlichen Apotheken in Langenlois und Hadersdorf am Kamp sind in der Anlage 1 ersichtlich.

## **§ 2**

### **Notfallbereitschaft**

- (1) Die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in Langenlois und Hadersdorf am Kamp ist dann zu verrichten, wenn die Apotheke zum Engel in 3504 Krems-Stein, die Mohren-Apotheke in 3500 Krems sowie die Römer Apotheke Mautern in 3512 Mautern entsprechend der aktuell gültigen Verordnungen des Magistrates der Stadt Krems bzw. der Bezirkshauptmannschaft Krems über die Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in Krems bzw. Mautern Notfallbereitschaft versehen.
- a) Die Adler-Apotheke in 3550 Langenlois leistet Notfallbereitschaft gemeinsam mit der Apotheke zum Engel in 3504 Krems-Stein,
- b) die Kamptal-Apotheke in 3550 Langenlois leistet Notfallbereitschaft gemeinsam mit der Römer Apotheke Mautern in 3512 Mautern,
- c) die Apotheke „Zum Auge Gottes“ in 3493 Hadersdorf am Kamp leistet Notfallbereitschaft gemeinsam mit der Mohren-Apotheke in 3500 Krems.

- (2) Die Notfallbereitschaft beginnt am jeweiligen Tag um 08:00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 08:00 Uhr.
- (3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr freiwillig geöffnet halten. Die Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.
- (4) Die öffentlichen Apotheken in Langenlois und Hadersdorf am Kamp dürfen an Werktagen (Montag bis Freitag) im Anschluss an die Öffnungszeiten während der Abendordinationszeiten der jeweiligen örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG zusätzlich zur Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2 jedoch maximal bis 20:00 Uhr, Notfallbereitschaft leisten. Die Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.
- (5) Sollte eine Apotheke in derselben Ortschaft freiwillig gemeldete Öffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 3 oder Notfallbereitschaft gemäß Abs. 3 und 4 versehen, darf für diesen Zeitraum die Verpflichtung zur Leistung der Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2 entfallen.
- (6) Während der von den öffentlichen Apotheken zu leistenden Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 bis 4 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke dienstbereit sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen**

- (1) Auf die Öffnungszeiten und Notfallbereitschaft der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

- (2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten und die festgelegte Notfallbereitschaft sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.
- (3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

#### **§ 4**

#### **In- und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Mittwoch, 1. Jänner 2025 in Kraft. Am Donnerstag, 2. Jänner 2025, versieht die Adler Apotheke in Langenlois, am Freitag, 3. Jänner 2025, die Kamptal-Apotheke in Langenlois und am 5. Jänner 2025 die Apotheke „Zum Auge Gottes“ in Hadersdorf am Kamp, jeweils ab 08:00 Uhr, Notfallbereitschaft gemäß § 2 Abs. 1 und 2.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2024 treten die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Krems vom 7. Oktober 2009, Zl. KRG3-G-2009, vom 27. Oktober 2009, KRG3-G-2009, und vom 1. Dezember 2009, KRG3-G-2009, außer Kraft.

**Der Bezirkshauptmann**

**Mag. S T Ö G E R**

